



Vogl, Mathias et al.

Geplante Änderungen im Rahmen der Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2004

SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1/2004), 22-35.

doi: 10.7396/2004_1_C

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Vogl, Mathias et al. (2004). Geplante Änderungen im Rahmen der Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2004, SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 22-35, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2004_1_C.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2004

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV erschienen.

Online publiziert: 12/2022

Geplante Änderungen im Rahmen der Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2004

Mathias Vogl

Mathias Vogl, Mag. Dr.,
stellvertretender Leiter der
Sektion III – Recht und
Leiter der Abteilung III/1 – Legistik
im Bundesministerium für Inneres.
e-mail: mathias.vogl@bmi.gv.at



Am 22. Juni 2004 hat die Bundesregierung die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2004 als Regierungsvorlage beschlossen (RV 558 B1gNR 22. GP). Sie wurde in der Sitzung des Nationalrates vom 28. Juni 2004 dem Innenausschuss zur parlamentarischen Beratung zugewiesen. Im Folgenden werden die Inhalte der Regierungsvorlage nach Paragraphen aufsteigend gegliedert systematisch dargestellt.¹

Sicherheitsakademie, § 10a SPG. Im Organisationsteil des Sicherheitspolizeigesetzes sind die grundlegenden Organisationsfragen zur Einrichtung der Sicherheitsakademie im Bundesministerium für Inneres im Hinblick auf den nunmehr umfassenden Bildungsauftrag der Sicherheitsakademie in allen Fragen der Grundausbildung und der berufsbegleitenden Fortbildung auf der Grundlage der Neuausrichtung der Sicherheitsakademie zu treffen.²



Verena Weiss

Verena Weiss, Mag.,
Referentin in der Abteilung III/1 –
Legistik im Bundesministerium
für Inneres.
e-mail: verena.weiss@bmi.gv.at

Peter Andre

Peter Andre, Mag.,
Referent in der Abteilung III/1 –
Legistik und Menschenrechts-
koordinator im Bundes-
ministerium für Inneres,
Herrengasse 7, 1010 Wien.
e-mail: peter.andre@bmi.gv.at



Die Sicherheitsakademie ist insofern die Bildungseinrichtung des Bundesministeriums für Inneres, als sie sowohl für Aus- als auch für Fortbildung für alle Bediensteten des Ressorts zuständig ist. Derzeit sind in jedem Bundesland nach entsprechendem Bildungsbedarf Bildungszentren eingerichtet. Der Sicherheitsakademie obliegt die Steuerung der Tätigkeit der Bildungszentren. Diese unterstehen in fachlicher Hinsicht dem Direktor der Sicherheitsakademie.

Weiters ist hervorzuheben, dass die Sicherheitsakademie zur Wahrnehmung und Koordination von Forschungsaufgaben in ständigem Kontakt mit den anderen Dienststellen des Bundesministerium für Inneres stehen soll, um Fragestellungen zu erkennen, die wissenschaftlich behandelt werden können. Sie ermittelt mit den Bedarfsträgern den personellen und budgetären Bedarf sowie den Zeitrahmen von Forschungsprojekten und führt solche Projekte entweder selbst durch oder veranlasst deren Durchführung durch geeignete Institutionen oder Personen.

Zur Betreuung der Forschungsaufgaben ermöglicht die Sicherheitsakademie den Zugang zu den für Forschungsprojekte erforderlichen Unterlagen, beobachtet und unterstützt den Projektverlauf und sorgt für die Verwertung der Ergebnisse.

Die Erweiterung des Bildungsangebotes soll nicht nur die Flexibilität der Akademie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erhöhen, sondern auch den Meinungsaustausch und die Forschungsaktivitäten positiv beeinflussen. Die Wahrnehmung und Förderung der internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen der Ausbildung und der Forschung, insbesondere im Rahmen der Europäischen Polizeiakademie, werden ausdrücklich als Aufgaben der Sicherheitsakademie angeführt.

Als Organe bleiben wie bisher der Direktor als Leiter der Sicherheitsakademie und ein Beirat, dessen Aufgabe in der Beratung des Direktors liegt.

In diesem Zusammenhang ist auf zwei für den Betrieb und die effiziente und optimale Aufgabenerfüllung der Sicherheitsakademie wesentliche Verordnungen jüngeren Datums hinzuweisen. Mit der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Bestimmung der Sicherheitsakademie (.SIAK) als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt³, soll es der .SIAK ermöglicht werden, durch Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildungssysteme im Ressort einheitliche Aus- und Fortbildungsstandards zu schaffen sowie durch zielgruppen-, funktions- und bedarfsorientierte Fortbildungen die Personalentwicklung im Bundesministerium für Inneres zu fördern. Mit der Sicherheitsakademie-Bildungsverordnung⁴ wurden Fragen der Aus- und Fortbildung sowie Bestimmungen über Kostenersätze in einer einheitlichen Verordnung zusammengefasst und damit Rechtsklarheit geschaffen.

Neuregelung der Kanzleiordnung, § 13 SPG. § 13 SPG in der vorgeschlagenen Fassung enthält wie schon bisher eine Ermächtigung an den Bundesminister für Inneres, die formale Behandlung der Geschäfte durch die Sicherheitsdirektionen⁵, Bundespolizeidirektionen⁶ und die Bundesgendarmerie in Kanzleiordnungen zu regeln. Aufgrund ihrer organisatorischen Zugehörigkeit zu den Ländern waren und werden auch in Zukunft die Bezirksverwaltungsbehörden von dieser Bestimmung nicht berührt. Die derzeit existierenden, unterschiedlichen Kanzleiordnungen in den Bereichen Gendarmerie, Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektion Wien und sonstige Bundespolizeidirektionen enthalten neben den herkömmlichen Regelungen über den Aktenlauf, die Protokollierung von Dienststücken und Skartierungsvorschriften auch Regelungen, die die Nachvollziehbarkeit der exekutiven sicherheitsbehördlichen Tätigkeit im engeren Sinn, also des "Einschreitens"⁷, ermög-

Weiters ist hervorzuheben, dass die Sicherheitsakademie zur Wahrnehmung und Koordination von Forschungsaufgaben in ständigem Kontakt mit den anderen Dienststellen des Bundesministerium für Inneres stehen soll, um Fragestellungen zu erkennen, die wissenschaftlich behandelt werden können.

Mit der Sicherheitsakademie-Bildungsverordnung⁴ wurden Fragen der Aus- und Fortbildung sowie Bestimmungen über Kostenersätze in einer einheitlichen Verordnung zusammengefasst und damit Rechtsklarheit geschaffen.

Die Idee einer "einheitlichen" Kanzleiordnung, wie sie bereits seit Inkrafttreten des SPG 1993 verfolgt wird, hat aufgrund der Bestrebungen hin zu einem einheitlichen Wachkörper an Aktualität gewonnen.

Mit zunehmendem Einsatz von automationsunterstützter Datenverarbeitung ist auch das Bedürfnis nach Rechtsschutz für Betroffene gestiegen.

Die gesonderte Auswählbarkeit von sensiblen Daten in Bezug auf eine bestimmte Person aus der Gesamtmenge der Daten ist aber nicht zulässig.

lichen. Die Idee einer "einheitlichen" Kanzleiordnung, wie sie bereits seit Inkrafttreten des SPG 1993 verfolgt wird, hat aufgrund der Bestrebungen hin zu einem einheitlichen Wachkörper⁹ an Aktualität gewonnen und wird daher in der Neufassung von § 13 SPG beibehalten. Nur für die Bundespolizeidirektion Wien soll – wie schon bisher – wegen der Größe der Behörde eine Sonderregelung zulässig sein.

Im Zuge einer Neumeldung der Datenanwendung "Allgemeine Protokolle der BPD Wien" bei der Datenschutzkommission⁹ hat diese bescheidmäßig¹⁰ festgestellt, dass §13 SPG für eine Datenanwendung mit derart vielschichtigen Datenarten und Betroffenenkreisen mangels gesetzlicher Determinierung nicht ausreicht. Aufgrund der großen Anzahl an gesetzlich übertragenen Aufgaben, der vergleichsweise großen Anzahl an "Sachbearbeitern" und der Vielschichtigkeit polizeilichen Handelns lassen sich aber die in Sicherheitsdienststellen anfallenden Dienststücke (Akten) nicht, wie bei anderen Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung, nach einer Aktenzahl, internen Bearbeitungsvermerken, einem Betreff, Datum und dem Namen eines "Antragstellers" speichern und wiederauffinden. So ist beispielsweise in manchen Fällen, in denen Anzeiger und Geschädigter nicht ident sind und Letzterer nachträglich meldet, dass ihm Gegenstände bei einem Einbruchsdiebstahl in einem PKW abhanden gekommen sind, das Kfz-Kennzeichen notwendig, um die Diebstahlsanzeige zum Vorfallesakt zuordnen zu können. Auch bei Verletzungsanzeigen, die von Krankenanstalten an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden, sind manchmal Vorfallesort, Zeitpunkt oder Kennzeichen die einzigen Anknüpfungspunkte für eine Aktenzuordnung, weil Daten zum Verletzten falsch oder unvollständig sind. Darüber hinaus muss die Neufassung aber auch eine ausdrückliche Grundlage dafür bieten, dass über die reine Verwaltung von (aktenmäßig

zu erfassenden) Dienststücken hinaus auch die Dokumentation (Protokollierung) von Amtshandlungen ermöglicht wird, um im Nachhinein feststellen zu können, welche Amtshandlungen von einer Dienststelle zu einem bestimmten Zeitpunkt geführt worden sind.¹¹

Es war daher notwendig, in § 13 SPG einen zweiten Absatz aufzunehmen und jene Datenarten ausdrücklich anzuführen, die zur Erreichung der angegebenen Zwecke der Datenanwendung (Dokumentation von Amtshandlungen und Verwaltung von Dienststücken) tatsächlich benötigt werden. Mit zunehmendem Einsatz von automationsunterstützter Datenverarbeitung ist aber auch das Bedürfnis nach Rechtsschutz für Betroffene gestiegen, weshalb in enger Zusammenarbeit mit der für Datenschutz zuständigen Abteilung im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes die nachfolgend beschriebenen Elemente aufgenommen wurden, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit¹² genüge zu tun und die Eingriffe in Rechte Betroffener jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorzunehmen sowie angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festzulegen¹³.

Durch die ausdrückliche Anbindung der Zwecke der Datenanwendung an die "Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben" zu Beginn des zweiten Absatzes der Regierungsvorlage soll klar gestellt werden, dass Protokollierungstätigkeit im oben verwendeten, weiten Sinn nicht Selbstzweck, sondern an polizeiliche Aufgabenerfüllung gekoppeltes Nebenprodukt ist. Die Anbringung von "Ablagevermerken" soll gewährleisten, dass die Daten in verschiedenen, voneinander getrennten Sachbereichen (z.B. Verkehrsunfälle, Anzeigen nach dem Strafgesetzbuch und strafrechtlichen Nebengesetzen oder Anzeigen nach dem Verwaltungsstrafgesetz) gespeichert werden. Die gesonderte Auswählbarkeit von sensiblen Daten in

Bezug auf eine bestimmte Person aus der Gesamtmenge der Daten ist aber nicht zulässig. Ebenso wenig darf durch bloße Angabe eines Namens ohne zusätzliches Kriterium aus der Gesamtmenge der Daten ausgewählt werden. Einer Anregung des Datenschutzrates¹⁴ folgend wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass dieses zusätzliche Suchkriterium nicht beliebig auszuwählen ist, sondern den relevanten Sachverhalt eingrenzen soll und daher die Erstellung von "Personenprofilen" anhand der Aktenverwaltung nicht zulässig ist.

Aufgrund der unmittelbar beim Bundesminister für Inneres angesiedelten, operativ tätigen Stellen (z.B. das Bundeskriminalamt) werden im Sinne einer weitgehenden Einheitlichkeit der Dokumentation innerhalb aller Behörden und Dienststellen auch diese Organisationseinheiten von der Regelung erfasst. Allfällige Übermittlungen der Daten haben nach den §§ 7 ff. DSG 2000 zu erfolgen. Die Sicherheitsbehörden und Dienststellen sind gemäß § 27 Abs 1 und 3 DSG 2000 von Amts wegen zur Richtigstellung der auf Grundlage dieser gesetzlichen Ermächtigung verarbeiteten Daten verpflichtet, etwa infolge einer Verständigung gemäß § 83a StPO¹⁵. Für die Löschung der Daten gilt die allgemeine Regelung des § 6 Abs 1 Z 5 DSG 2000.

Einrichtung von Schutzzonen, § 36a SPG. Die genannte Novelle sieht erstmals die Möglichkeit vor, bestimmte Orte, an denen überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind, auf Anregung mit Verordnung zur Schutzzone zu erklären.¹⁶ Die vorgeschlagene Regelung beinhaltet typischerweise präventive, dem vorbeugenden Rechtsschutz dienende Maßnahmen, die auf der Aufgabenstellung nach § 22 Abs 2 und 4 SPG basieren.¹⁷ An die Möglichkeit



Orte, an denen Minderjährige übermäßigen Gefahren ausgesetzt sind, können zu Schutzzonen erklärt werden.

der Einrichtung von Schutzzonen werden die Befugnisse zu Wegweisung und Verhängung eines Betretungsverbotes geknüpft.¹⁸ Bisher sieht das Sicherheitspolizeigesetz nur die Möglichkeit vor, nach § 36 SPG bei Vorliegen bestimmter allgemeiner Gefahren Platzverbote zu verhängen. Konkret hat die Sicherheitsbehörde das Betreten eines Gefahrenbereiches und den Aufenthalt in ihm mit Verordnung zu untersagen, wenn eine allgemeine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß besteht, und zwar unabhängig davon, ob jemand einen gefährlichen Angriff begehen oder Opfer von gefährlichen Angriffen werden könnte. Auch § 38 SPG sieht eine Wegweisungsmög-

An die Möglichkeit der Einrichtung von Schutzzonen werden die Befugnisse zu Wegweisung und Verhängung eines Betretungsverbotes geknüpft.

Eine gesetzliche Regelung, die Menschen das Betreten und den Aufenthalt an bestimmten Örtlichkeiten untersagt, tangiert das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freizügigkeit der Person.

Jeder potenziell Betroffene muss die Möglichkeit haben, zu beurteilen, ob er zu jenem Personenkreis zählt, der sich in der Schutzzone aufhalten darf oder nicht.

lichkeit von Menschen aus Gefahrenbereichen vor, allerdings nur von Unbeteiligten. Einzig § 38a SPG lässt die Wegweisung von "Gefährdern" und die Verhängung eines Betretungsverbotes zu, allerdings nur aus Wohnungen.¹⁹

Die nunmehr vorgeschlagene zweistufige Regelung, die die Befugnisausübung im konkreten Einzelfall an das Vorliegen einer durch Verordnung genau zu bezeichnenden Schutzzone im Bereich eines (öffentlichen) Schutzobjektes knüpft, ist ein Novum.

An den Beginn der konkreten Darstellung des Regelungsvorschlages werden grundsätzliche und verfassungsrechtliche Überlegungen gestellt. Eine gesetzliche Regelung, die Menschen das Betreten und den Aufenthalt an bestimmten Örtlichkeiten untersagt, tangiert das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freizügigkeit der Person. Dieses Grundrecht gilt im Rahmen der Rechtsordnung (immanente Grundrechtsschranken), Eingriffe durch einfaches Gesetz sind damit zulässig, soweit der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt wird.

Ein Verbot des Betretens einer Schutzzone, das sich (nur) auf einen bestimmten Personenkreis beziehen soll im Gegensatz zum Platzverbot des § 36 SPG hat diesen im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben exakt zu definieren. Jeder potenziell Betroffene muss die Möglichkeit haben, zu beurteilen, ob er zu jenem Personenkreis zählt, der sich in der Schutzzone aufhalten darf oder nicht. Daher kommt der sachlichen Begründung, warum gerade dieser Personenkreis in seinem Recht auf Freizügigkeit beschränkt sein soll, besondere Bedeutung zu, um den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes zu entsprechen.

Wie sieht die Regelung nun im Detail aus und unter welchen Voraussetzungen sind Errichtung einer Schutzzone sowie Wegweisung und Verhängung eines Betretungsverbotes zulässig?

Als erster Schritt zur Errichtung einer

Schutzzone ist nach der Regierungsvorlage eine diesbezügliche Anregung des Verfügungsberechtigten eines Schutzobjektes an die Sicherheitsbehörde zu sehen.²⁰ Schutzobjekte werden entsprechend der Zielsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung Schulen, Kindergärten, Kindertagesheime oder ähnliche Einrichtungen sein, die demonstrativ genannt werden. Dementsprechend ist als Verfügungsberechtigter das nach den jeweiligen Gesetzes- oder Organisationsbestimmungen berufene Organ anzusehen.²¹ Die Anregung ist zu begründen und hat bereits Vorschläge zur örtlichen und zeitlichen Begrenzung des Bereiches der Schutzzone zu enthalten. Weitere Voraussetzung für die Errichtung einer Schutzzone ist die Bedrohung des zu schützenden Personenkreises durch strafbare Handlungen. Dies kann sich daraus ergeben, dass sich im Schutzobjekt besonders schützenswerte Personen aufhalten (beispielsweise in Kindergärten, Kindertagesheimen oder Schulen) oder sich dort oder im unmittelbaren Umkreis bereits konkrete im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen stehende Vorfälle ereignet haben, beispielsweise eine Drogenszene entstanden ist. Die strafbaren Handlungen müssen, wie etwa beim Besitz eines Suchtmittels zum ausschließlich eigenen Gebrauch²² nicht gegen die Minderjährigen selbst gerichtet sein, sondern die Gefahr kann auch mittelbar, also etwa durch weggeworfene Spritzen entstehen.

Hinsichtlich des örtlichen Ausdehnungsbereiches einer Schutzzone spricht die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung von einem genau zu bezeichnenden Bereich von höchstens 150 m um das Schutzobjekt. Wenn das Schutzobjekt – wenn auch zeitlich beschränkt – öffentlich zugängliche Teile (wie etwa Vorgärten, Eingangsbereiche oder Hörsäle) umfasst, sind auch diese Teil der Schutzzone.²³ Auf die Erlassung der Verordnung besteht jedoch kein verfahrensförmig durchsetzbarer Rechtsan-

spruch. Das Vorliegen einer Anregung ist daher nur Voraussetzung der Rechtmäßigkeit der im Weiteren erzeugten Verordnung.²⁴ In der Verordnung sind der Geltungsbeginn, der Anwendungsbereich sowohl in örtlicher (eben maximal 150 m) als auch in zeitlicher Hinsicht und die Geltungsdauer nach Maßgabe der tatsächlichen Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes klar anzuführen. So ist zum Beispiel auf Öffnungszeiten der Schutzobjekte, wie etwa schulfreie Zeiten, Bedacht zu nehmen. Im Lichte der Verhältnismäßigkeit ist auch bei der Festlegung des örtlichen Wirkungsbereiches auf die lokalen Gegebenheiten und die konkrete Gefährdungslage Bedacht zu nehmen. Die gesetzliche Festlegung der maximalen Ausdehnung des örtlichen Wirkungsbereiches ist damit zu begründen, dass im Regelfall die von den zu schützenden Personen frequentierten Plätze, wie etwa die Anbindungen an das öffentliche Verkehrsnetz, innerhalb von 150 m liegen. Die Verordnung ist in einer Weise kundzumachen, die sie möglichst allen Betroffenen zur Kenntnis bringt, beispielsweise durch (mehrfachen) Aushang des Verordnungstextes in der und im Umkreis um die Schutzzone. Die Verordnung tritt nach längstens sechs Monaten jedenfalls außer Kraft, bei Vorliegen der Voraussetzungen kann aber neuerlich eine derartige Verordnung erlassen werden. Die Verordnung ist nur dann erlassen, wenn die Sicherheitsbehörde die Voraussetzungen wie oben ausgeführt nach entsprechender Prüfung als erfüllt ansieht.

An dieser Stelle empfiehlt sich ein Blick über die Grenzen, um die vergleichbare Regelung in Deutschland einer genaueren Prüfung zu unterziehen. In Deutschland finden sich Regelungen über Platzverweis und Aufenthaltsverbot als Instrumente polizeilichen Handelns in zahlreichen Landespolizeigesetzen.²⁵ Diesen Regelungen ist gemeinsam, dass die Polizei zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend

von einem Ort verweisen (Platzverweis) oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten kann, sowie die Möglichkeit der Verhängung eines längerfristigen Aufenthaltsverbotes gegen eine bestimmte Person hat, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie an einem bestimmten Ort, für den das Aufenthaltsverbot gilt, Straftaten begehen wird. Andere Regelungen, wie § 12a Hamburger Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Platzverweisung) oder Art 16 des Bayrischen Polizeiaufgabengesetzes (Platzverweisung), erscheinen nicht hinreichend bestimmt, um im Lichte der verfassungsrechtlichen Ausgangslage bestehen zu können.²⁶

Zur faktischen Durchsetzung des vorbeugenden Rechtsschutzes innerhalb einer Schutzzone bedarf es nun weiterer Instrumente für die Sicherheitsbehörden. Daher werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Menschen, bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Suchtmittelgesetz oder dem Verbotsgesetz setzen könnten, aus der Schutzzone wegzuweisen und das Betreten dieser Schutzzone zu untersagen. Das Vorliegen bestimmter Tatsachen ist im Einzelfall genau zu prüfen. Solche Tatsachen können etwa darin liegen, dass ein Mensch bereits mehrfach derartige strafbare Handlungen gegen ein und dasselbe Rechtsgut gesetzt hat und daher zu befürchten ist, dass er solche weiterhin setzen werde. Bloße Mutmaßungen reichen keinesfalls aus, Aussehen oder soziales Verhalten können die Annahme solcher Tatsachen wohl nicht begründen. Die die Annahme bestimmter Tatsachen rechtfertigenden Handlungen müssen darüber hinaus in einem gewissen zeitlichen Konnex zueinander stehen. Im Hinblick auf die Eingriffsintensität dieser Maßnahme ist hierbei ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Wirksamkeit eines von einem Organ

Auf Öffnungszeiten der Schutzobjekte, wie etwa schulfreie Zeiten, ist Bedacht zu nehmen.

Es empfiehlt sich ein Blick über die Grenzen, um die vergleichbare Regelung in Deutschland einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden ermächtigt, Menschen, bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Suchtmittelgesetz oder dem Verbotsgesetz setzen könnten, aus der Schutzzone wegzuweisen und das Betreten dieser Schutzzone zu untersagen.



Zur Durchsetzung des Rechtsschutzes innerhalb einer Schutzzone dienen Maßnahmen wie das "Wegweisen" und der Erlass von "Betretungsverboten".

Ein Betretungsverbot kann nicht verhindern, dass jemand zu seinem Wohnort gelangt oder sonst aus berechtigtem Interesse einen innerhalb der Schutzzone gelegenen Ort, beispielsweise zur Inanspruchnahme einer medizinischen Versorgung, aufsucht.

des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgesprochenen und von der Sicherheitsbehörde in der Folge überprüften Betretungsverbotes beträgt längstens 30 Tage. Diese Dauer scheint gerechtfertigt, da ein solches Betretungsverbot nur für einen Bereich ausgesprochen werden kann, von dem die Sicherheitsbehörde zuvor schon festgestellt hat, dass dort Menschen im besonderen Ausmaß durch gerichtlich strafbare Handlungen auch durch den Weggewiesenen bedroht sind und daher diesen Bereich zur Schutzzone erklärt hat.

Aus rechtsdogmatischer Sicht ist diese Maßnahme insofern als Gesamttakt zu sehen, als der Ausspruch einer Wegweisung stets mit der Verhängung eines Betre-

tungsverbotes einhergeht. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist der Betreffende (erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsgewalt) aus der Schutzzone wegzuweisen und ihm das Betreten für einen genau bestimmten Zeitraum zu untersagen. Ein neuerliches Betreten dieser Schutzzone ist als Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs 1 Z 3 zu ahnden. Wesentlich ist auch die Schaffung von Ausnahmetatbeständen. Menschen, die in der Schutzzone ihren Wohnsitz haben oder dort sonstige berechnete Interessen glaubhaft machen können (beispielsweise ein Therapiezentrum, das ein Drogensüchtiger regelmäßig aufsucht), wird man aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht dieser Schutzzone verweisen können. Ein Betretungsverbot kann nicht verhindern, dass jemand zu seinem Wohnort gelangt oder sonst aus berechtigtem Interesse einen innerhalb der Schutzzone gelegenen Ort, beispielsweise zur Inanspruchnahme einer medizinischen Versorgung, aufsucht. Der Betroffene hat dieses Interesse oder den Umstand, dass er an der angegebenen Adresse tatsächlich wohnt, glaubhaft zu machen. Im zweiten Fall kommt es nicht auf eine Meldung nach dem Meldegesetz, sondern auf eine, wenn auch nur kurzfristige (etwa eine Woche) Wohnungnahme an, die etwa durch Vorweis eines Wohnungsschlüssels oder Bestätigung durch den Wohnungsinhaber bezeugt werden kann. In solchen Fällen ist das Betretungsverbot unter besonderer Bedachtnahme auf die Verhältnismäßigkeit auf einzelne, dem Betroffenen gegenüber genau zu bezeichnende Bereiche innerhalb der Schutzzone zu beschränken. Bei Festlegung desselben ist jedenfalls auf den zeitlichen Geltungsbereich der Verordnung Bedacht zu nehmen. Jedes einzelne Betretungsverbot ist von der Sicherheitsbehörde zu überprüfen.

Um die Bestimmung des § 36a Abs 3 und 4 (Wegweisung aus einer Schutzzone und Verhängung eines Betretungsver-

botes) vollziehen zu können, bedarf es auch einer Ermächtigung zur Identitätsfeststellung.²⁷ Demnach soll eine Identitätsfeststellung zulässig sein, wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbot in einer Schutzzone und die Durchsetzung derselben (§ 36a Abs 3 und 4) notwendig ist. Dadurch wird klar gestellt, dass eine anlasslose Identitätsfeststellung keinesfalls zulässig ist, sondern diese nur bei Vorliegen bestimmter Tatsachen, die sich insbesondere aus einer Gesamtbetrachtung der konkreten Örtlichkeit, sachbezogener Äußerungen, Erkenntnisse aus früheren Vorfällen oder des Verhaltens des Betreffenden ergeben können, die die Annahme rechtfertigen, er werde strafbare Handlungen begehen, vorgenommen werden darf.

Datenübermittlung an Staatsbürgerschaftsbehörden, § 57 Abs 3 SPG. Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 zählt in §10 Abs 1²⁸ jene Einbürgerungserfordernisse auf, die im Verfahren zur Verleihung der Staatsbürgerschaft kumulativ und unabhängig voneinander gegeben sein müssen und von der Verleihungsbehörde selbstständig beurteilt werden. Wenn kein Einbürgerungshindernis vorliegt, liegt es gemäß § 11 StbG im freien Ermessen der Behörde, dem Ansuchen zu entsprechen oder nicht, wobei dieses Ermessen durch "Bedachtnahme auf das Gesamtverhalten" des Einbürgerungswerbers determiniert wird und eine negative Entscheidung ausreichend zu begründen ist²⁹. Bei der Prüfung der Voraussetzungen, vor allem dann, wenn sie an den "Leumund" des Einbürgerungswerbers anknüpfen, ist die Behörde in der Praxis das jeweilige Amt der Landesregierung unter anderen auch auf Informationen angewiesen, über die die Sicherheitsbehörden verfügen könnten. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof in zahlreichen Erkenntnissen zur Einbürgerungsvoraussetzung des § 10 Abs 1 Z 6³⁰ ausgesprochen, dass bei der Beurtei-

lung der Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vom Gesamtverhalten des Einbürgerungswerbers auszugehen ist, welches wesentlich durch das sich aus den von ihm begangenen Straftaten ergebende Charakterbild bestimmt wird. Hierbei stellt der Gesetzgeber nicht auf formelle Gesichtspunkte ab, weshalb in die Beurteilung auch Tathandlungen einbezogen werden können, hinsichtlich derer die Verurteilung bereits getilgt ist. Darüber hinaus darf die Behörde bei der Ermessensübung nach § 11 StbG nicht nur Sachverhalte heranziehen, in denen ein strafbares Verhalten des Einbürgerungswerbers gelegen ist, sondern alle Vorfälle mitberücksichtigen, aus denen Anhaltspunkte für die Gesamtbeurteilung des Betreffenden gewonnen werden können. Dazu könnten auch wiederholte strafrechtliche Anzeigen zählen, die in Verbindung mit dem sonstigen Verhalten des Einbürgerungswerbers geeignet sind, sein Persönlichkeitsbild abzurunden³¹.

Die im Amtshilfewege³² ersuchte Sicherheitsbehörde übermittelt der anfragenden Behörde Daten aus Anwendungen, die auf § 53 Abs 1 SPG beruhen, auf Grundlage der Übermittlungsermächtigung nach § 56 Abs 1 Z 2 SPG³³. Für die Übermittlung von Daten, die die Sicherheitsbehörden in der Zentralen Informationssammlung (EKIS)³⁴ verarbeitet haben, ist aber die Übermittlungsbestimmung des § 57 Abs 3 SPG³⁵ als Spezialregelung zu § 56 SPG einschlägig. Da auch in der Zentralen Informationssammlung (etwa im "Kriminalpolizeilichen Aktenindex" über strafrechtliche Anzeigen) personenbezogene Daten zu Einbürgerungswerbern gespeichert sein könnten, deren Kenntnis für die zuständigen Behörden im Verleihungsverfahren von Bedeutung sind, war § 57 Abs 3 SPG um die bislang fehlende Datenübermittlungsermächtigung an die Staatsbürgerschaftsbehörden im Verleihungsverfahren zu ergänzen. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass im Lichte der neueren Judikatur

Eine Identitätsfeststellung soll zulässig sein, wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbot in einer Schutzzone und die Durchsetzung derselben notwendig ist.

Die Behörde darf bei der Ermessensübung nach § 11 StbG nicht nur Sachverhalte heranziehen, in denen ein strafbares Verhalten des Einbürgerungswerbers gelegen ist, sondern alle Vorfälle mitberücksichtigen, aus denen Anhaltspunkte für die Gesamtbeurteilung des Betreffenden gewonnen werden können.

Der Bundesminister für Inneres hat dem Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit zur Äußerung zu geben, sofern dieser ein entsprechendes Verlangen vor Beginn der Ermittlungen gestellt hat.

Die geltende Rechtslage birgt Unklarheiten in sich.

Nach § 62a Abs 5 SPG ist der Rechtsschutzbeauftragte zur Kontrolle der erweiterten Gefahrenforschung berufen. Es handelt sich hierbei um eine Verpflichtung.

des Verfassungsgerichtshofs³⁶ bei jeder Übermittlung von Daten aus der Zentralen Informationssammlung, also auch bei jener an die Staatsbürgerschaftsbehörden, besonderes Augenmerk auf die Aktualität und somit auf die Richtigkeit der gespeicherten Daten zu legen sein wird³⁷.

Darüber hinaus besteht auch in einem anderen Bereich, nämlich bei der Übermittlung von Strafregisterdaten an die Staatsbürgerschaftsbehörden, ein Nachbesserungsbedarf, der in die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz fällt: Die Übermittlung von Strafregisterdaten an alle inländischen Behörden findet in § 9 Abs 1 Z 1 Strafregistergesetz 1968 ihre Rechtsgrundlage. Gemäß § 6 Tilgungsgesetz kommen aber weit reichende Auskunftsbeschränkungen auch gegenüber den Staatsbürgerschaftsbehörden zum Tragen, die verhindern, dass diese Kenntnis etwa von gewissen Jugendstraftaten oder von der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB³⁸ erlangen.

Die Verbesserung des Rechtsschutzes durch §§ 53 Abs 1 Z 2a und 62a Abs 7. Derzeit haben Sicherheitsbehörden nach § 62a Abs 7 SPG³⁹ im Falle einer beabsichtigten erweiterten Gefahrenforschung unverzüglich, somit also ohne unnötigen Aufschub⁴⁰, den Bundesminister für Inneres zu verständigen. Dieser hat dem Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit zur Äußerung zu geben, sofern dieser ein entsprechendes Verlangen vor Beginn der Ermittlungen gestellt hat. Eine andere Konstruktion war noch in den vorgehenden RV vorgesehen. Nach Z 11 der RV 1708 Blg NR 20. GP⁴² hätte der Bundesminister für Inneres eine Rechtsschutzkommission, bestehend aus einem Rechtsschutzbeauftragten und seinen drei Stellvertretern, ohne vorgehendes Verlangen in Kenntnis zu setzen und ihr Gelegenheit zur Äußerung binnen sieben Tagen zu geben gehabt. In diesem Sinne war auch der nächste Vor-

schlag in Z 11 der RV 81 BlgNR 21. GP gestaltet, der allerdings statt der Rechtsschutzkommission nur mehr den Rechtsschutzbeauftragten vorgesehen hatte. Die Änderungen auf den geltenden Text erfolgten im Rahmen der Beratungen des Innenausschusses.⁴³

Die geltende Rechtslage birgt Unklarheiten in sich. Zunächst setzt das Verlangen des Rechtsschutzbeauftragten die Kenntnis vom Vorliegen einer Aufgabe nach § 21 Abs 3 SPG voraus. Der Bundesminister für Inneres hat daher den Rechtsschutzbeauftragten jedenfalls vom Vorliegen einer derartigen Aufgabe zu informieren.⁴⁴ Die Information erfolgt mittels standardisierten Meldungen und erforderlichenfalls (periodischen) Nachtragsmeldungen.⁴⁵ Fraglich ist, ob ein einmaliges Verlangen des Rechtsschutzbeauftragten, auch künftig von allen Aufgaben nach § 21 Abs 3 SPG verständigt werden zu wollen, ausreicht.⁴⁶ Dies wird aufgrund der offenen Formulierung des "entsprechenden Verlangens" im Gegensatz zur Formulierung des § 22 Abs 8 MBG, wonach der Bundesminister für Landesverteidigung dem Rechtsschutzbeauftragten nur Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat, wenn der Rechtsschutzbeauftragte ein entsprechendes Verlangen für "diese Ermittlung" gestellt hat⁴⁷, ebenso wie aus Gründen der Rechtssicherheit zu bejahen sein.⁴⁸ Nach § 62a Abs 5 SPG ist der Rechtsschutzbeauftragte zur Kontrolle der erweiterten Gefahrenforschung berufen. Es handelt sich hierbei um eine Verpflichtung.⁴⁹ Für den Rechtsschutzbeauftragten empfiehlt es sich daher, jedenfalls für alle Aufgaben nach § 21 Abs 3 SPG ein generelles Verlangen zu stellen.⁵⁰

Nach § 53 Abs 1 Z 2a SPG dürfen die Sicherheitsbehörden im Falle eines vom Rechtsschutzbeauftragten gestellten Verlangens personenbezogene Daten erst nach drei Tagen oder nach Vorliegen einer entsprechenden Äußerung des Rechtsschutzbeauftragten ermitteln und weiterver-

arbeiten⁵¹, es sei denn, es wären zur Abwehr schwerer Gefahr⁵² sofortige Ermittlungen erforderlich. Für die Berechnung der Fristen ist das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen⁵³ heranzuziehen.⁵⁴ § 53 Abs 1 Z 2a SPG stellt im Hinblick auf die Dreitagesfrist darauf ab, ob vor Beginn der Ermittlungen ein Verlangen des Rechtsschutzbeauftragten gestellt wurde. Ermittlungen sind daher frühestens dann zulässig, wenn der Bundesminister für Inneres den Rechtsschutzbeauftragten vom Vorliegen einer Aufgabe nach § 21 Abs 3 SPG informiert hat, sodass dieser sein Verlangen tatsächlich stellen konnte. Dies ergibt sich aus einer Zusammenschau mit § 62 Abs 7 SPG.⁵⁵ Damit die Sicherheitsbehörde, der sich eine Aufgabe nach § 21 Abs 3 SPG stellt, den Zeitpunkt kennt, ab dem Ermittlungen frühestens zulässig sind, wird es sich empfehlen, dass der Bundesminister für Inneres dieser den genauen Zeitpunkt des gestellten Verlangens mitteilt.⁵⁶ Im Falle eines generellen Verlangens wird auf den Zeitpunkt des Zugangs der Information an den Rechtsschutzbeauftragten abzustellen sein.

Die Z 7 und 9 der RV schlagen nunmehr eine Beseitigung der einschränkenden Bestimmung im Rahmen des besonderen Rechtsschutzes für die erweiterte Gefahrenforschung nach § 21 Abs 3 SPG dahingehend vor, dass nicht nur dann eine Äußerung des Rechtsschutzbeauftragten zu erfolgen hat, wenn dieser ein

Verbesserungen des Rechtsschutzes sind in den §§ 53 und 62a der Novelle des SPG geplant.



Für die Berechnung der Fristen ist das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen heranzuziehen.

Die Äußerung stellt kein Tatbestandselement dar, sondern der Rechtsschutzbeauftragte bringt damit nur seine Sicht in den Entscheidungsfindungsprozess ein.

diesbezügliches Verlangen gestellt hat.⁵⁷ Nach Z 9 der RV (§ 62 Abs 7 SPG neu) hat der Bundesminister für Inneres den Rechtsschutzbeauftragten in allen Fällen einer Aufgabe nach § 21 Abs 3 SPG Gelegenheit zur Äußerung binnen drei Tagen zu geben. Dies setzt eine Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten naturgemäß voraus. Ermittlungen sind wie bisher, außer zur unbedingt erforderlichen Abwehr einer schweren Gefahr, entweder nach Ablauf der dreitägigen Frist, die mit dem Zugang der Information an den Rechtsschutzbeauftragten beginnt, sich ebenfalls nach dem Europäischen Fristenübereinkommen richtet und somit drei volle Tage beträgt, oder nach Vorliegen einer Äußerung des Rechtsschutzbeauftragten zulässig. Die Äußerung stellt kein Tatbestandselement dar⁵⁸, sondern der Rechtsschutzbeauftragte bringt damit nur seine Sicht in den Entscheidungsfindungsprozess ein.⁵⁹ Mit der Datenermittlung kann daher sowohl im Fall einer positiven als auch einer negativen Äußerung, wobei auch dann, wenn gar keine Äußerung vorliegt, begonnen werden.⁶⁰ Im Fall einer negativen Äußerung wird letztlich die Faktizität der Äußerung des Rechtsschutzbeauftragten normative Kraft entfalten, der sich eine Sicherheitsbehörde kaum entziehen können wird, insbesondere auch aufgrund der den Bundesminister für Inneres treffenden Verpflichtung zur Prüfung und Entscheidung, ob die Tatbestandselemente, die eine erweiterte Gefahren-

Durch den Entfall des vorgehenden Verlangens wird ein Beitrag zu einer möglichst effektiven Gestaltung des Rechtsschutzes geleistet.

Insbesondere wird damit auch den Intentionen des VfGH Rechnung getragen.

Mit dieser Novelle wird ein Verwaltungsstraftatbestand geschaffen, der verhindern soll, dass an einem öffentlichen Ort ein Mensch in entsprechender Uniform für ein Exekutivorgan gehalten wird, ohne tatsächlich ein solches zu sein.

erforschung zulässig erscheinen lassen, tatsächlich vorliegen.⁶¹

Zu der in Z 9 der RV vorgeschlagenen Neufassung des § 62a Abs 7 korrespondiert Z 7 der RV, die eine Anpassung des § 53 Abs 1 Z 2 SPG aus systematischen Gründen enthält.⁶²

Durch den Entfall des vorgehenden Verlangens wird ein Beitrag zu einer möglichst effektiven Gestaltung des Rechtsschutzes geleistet. Insbesondere wird damit auch den Intentionen des VfGH Rechnung getragen, der zur Konstruktion des vorgängigen Verlangens in § 22 Abs 8 MBG die Ansicht vertritt, dass diese nicht geeignet sei als rechtlich wie faktisch wirksame Rechtsschutzeinrichtung betrachtet zu werden, da sie den aus Art 8 iVm Art 13 EMRK zu erfüllenden Verpflichtungen nicht entspreche.⁶⁴ Weiters wird auch Anregungen des Datenschutzrates, des Rechtsschutzbeauftragten nach § 62a SPG und der Literatur gefolgt.⁶⁵

Schutz von Uniformen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, § 83a SPG. Im Bundesgesetz vom 28. September 1934 gegen das unbefugte Tragen von Uniformen, Orden und Ehrenzeichen⁶⁶ wird unter anderem das unbefugte Tragen einer Uniform, einer Amtskleidung oder eines Amts- oder Dienstabzeichens der öffentlichen Organe, insbesondere der Militärpersonen oder sonstiger öffentlicher Bediensteter, mit Verwaltungsstrafe bedroht. Als Uniform im Sinne des Gesetzes gelten auch Uniformteile. Einen darüber hinausgehenden Schutz der Uniformen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietet die Gewerbeordnung, die etwa für den Gebrauch einer Uniform im Bewachungsgewerbe eine Genehmigung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (jetzt: Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) vorsieht. Diese ist zu erteilen, wenn eine Verwechslung mit Uniformen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Justizwache, der Zollwache,

des Bundesheeres, des Post- und Telegraphendienstes oder der Österreichischen Bundesbahnen nicht zu befürchten ist.⁶⁷

Durch das Erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz⁶⁸ wird das schon erwähnte Bundesgesetz mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2004 außer Kraft gesetzt. Die Begründung dafür liegt einerseits darin, dass die Norm aus dem Jahre 1934 den Anforderungen an eine ausreichend determinierte (Verwaltungs-) Strafnorm jedenfalls nicht mehr entspricht, und andererseits ist die Regelung aufgrund der Vermengung von Schutzgütern aus unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen⁶⁹ und der zu geringen Strafdrohung nicht mehr zeitgemäß. Auch haben sich durch die Erlassung des Bundesgesetzes vom 28. März 1984 über das Wappen und andere Hoheitszeichen der Republik Österreich⁷⁰, in dem unter anderem das unbefugte Führen des Bundeswappens unter Strafe gestellt ist, Überschneidungen ergeben.

In der Überzeugung, dass auch in Zukunft die Uniformen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eines Schutzes vor dem unbefugten Tragen bedürfen, wird mit dieser Novelle ein Verwaltungsstraftatbestand geschaffen, der verhindern soll, dass an einem öffentlichen Ort ein Mensch in entsprechender Uniform für ein Exekutivorgan gehalten wird, ohne tatsächlich ein solches zu sein. Eine Ausnahme davon soll es in Zukunft nur für szenische Zwecke geben. Das Sicherheitspolizeigesetz enthält in § 27 Abs 2 eine Legaldefinition der "öffentlichen Orte" mit dem wesentlichen Merkmal, dass diese Orte von einem nicht von Vornherein bestimmten Personenkreis betreten werden können. In Anlehnung an verfestigte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt es dabei weder auf die Eigentumsverhältnisse an, noch darauf, ob der fragliche Ort zu jeder Zeit von einem nicht bestimmten Personenkreis betreten werden kann, sondern nur, dass dies zum beurteilungsrele-

Zusammenfassung

vanten Zeitpunkt der Fall ist.⁷¹

Mit der Ermächtigung an den Bundesminister für Inneres, durch Verordnung die geschützten Uniformen oder Teile derselben zu bezeichnen, wird unter Wahrung größtmöglicher Flexibilität dem Bestimmtheitsgebot genüge getan.

Sonstiges. Z 13 der RV (§ 94a) schlägt die Einführung einer Klausel betreffend der sprachlichen Gleichbehandlung vor und trägt damit den Bestrebungen des "gender mainstreaming" Rechnung.⁷²

Nicht in die RV Eingang gefunden haben die im Begutachtungsentwurf auf der Grundlage des Regierungsprogramms⁷³ vorgeschlagenen Bestimmungen über die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen zu einer Zusammenführung der Wachkörper im Bereich des Bundesministeriums für Inneres⁷⁴ zu einem einheitlichen Wachkörper mit der Bezeichnung Bundespolizei, die rechtliche Normierung einer Befugnis zum Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Überwachung besonders gefährdeter öffentlicher Orte, sog. "Kriminalitätsbrennpunkte"⁷⁵, und die Verankerung der Möglichkeit des Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Unterstützung bei der Durchführung der Grenzkontrolle⁷⁶. Beide zuletzt genannten Regelungen hätten ausschließlich eine offene, d.h. unter einem Ankündigungsgebot stehende Datenermittlung und aus Gründen des Rechtsschutzes die Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten ebenso wie eine Löschung der aufgezeichneten Daten nach spätestens 48 Stunden vorgesehen.

Die Regelungsinhalte der Regierungsvorlage können kurz zusammengefasst werden: Die Regelung der Organisationsstruktur der Sicherheitsakademie als Bildungseinrichtung des Bundesministeriums für Inneres schafft moderne und praxisorientierte Grundlagen zur Bildung im Ressort. Durch die Anpassung der Bestimmung über die Kanzleiordnung und Schaffung einer detaillierten Datenverwendungsermächtigung für diesen Bereich wird gewährleistet, dass die komplexen Abläufe polizeilicher Tätigkeit nachvollziehbar sind. Durch die Aufnahme einer gesetzlichen Ermächtigung für die Sicherheitsbehörden zur Errichtung einer Schutzzone durch Verordnung und daran anknüpfend die Möglichkeit zur befristeten Wegweisung von bestimmten Personen unter genau determinierten Voraussetzungen wird ein weiteres wirksames präventives Instrument zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung in einem sensiblen Bereich geschaffen. Zur Unterstützung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz wird eine Datenübermittlungsermächtigung der Sicherheitsbehörden an die Staatsbürgerschaftsbehörden im Verfahren der Verleihung oder Zusicherung der Staatsbürgerschaft normiert. Durch die Beseitigung der einschränkenden Bestimmung im Rahmen des besonderen Rechtsschutzes für die erweiterte Gefahrenforschung dahingehend, dass nicht nur dann eine Äußerung des Rechtsschutzbeauftragten zu einer beabsichtigten derartigen Maßnahme zu erfolgen hat, wenn dieser ein diesbezügliches Verlangen gestellt hat, erfolgt eine weitere Verbesserung des Rechtsschutzes. Die notwendige Aufnahme einer Regelung zum Schutz vor unbefugtem Tragen von Uniformen verhindert ein Regelungsdefizit in diesem Bereich.

Literaturhinweise

Weiterführende Literatur und Links:

M. Vogl, Der Rechtsschutzbeauftragte in Österreich, Wien (2004)

E. Wiederin, Privatsphäre und Überwachungsstaat, Wien (2003)

Bundesministerium für Inneres (Hrsg), Der Rechtsschutzbeauftragte, Wien (2004)

<http://www.ris.bka.gv.at>

<http://www.parlament.gv.at>

Z 13 der RV (§ 94a) schlägt die Einführung einer Klausel betreffend der sprachlichen Gleichbehandlung vor und trägt damit den Bestrebungen des "gender mainstreaming" Rechnung.

Literaturhinweise

1. Soweit auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
2. Dies unter Beachtung der dienstrechtlichen Implikationen des BDG und des VBG.
3. Vgl BGBl. II Nr. 610/2003.
4. Vgl BGBl. II Nr. 224/2004.
5. Vgl § 7 SPG.
6. Vgl § 8 SPG.
7. Zur Dokumentation des Einschreitens siehe auch § 31 SPG iVm § 10 Richtlinien-Verordnung.
8. Vgl Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Inneres, GZ 95.012/1148-III/1/04.
9. Zum Registrierungsverfahren meldepflichtiger Datenanwendungen siehe §§ 16 ff DSG 2000.
10. Siehe den Bescheid der Datenschutzkommission vom 1. Juli 2003, GZ K501.349-040/003-DVR/2003 (unter <http://www.ris.bka.gv.at/dsk/>).
11. In diesem Sinne sind etwa Einsatzzettel der Funkstellen, Tagesberichte der einzelnen Dienststellen oder Streifenberichte Dokumentationsmaterial, dass nicht in herkömmlichen Akten abgelegt wird.
12. Vgl § 7 Abs 3 DSG 2000.
13. Vgl § 1 Abs 2 DSG 2000.
14. Vgl die Stellungnahme des Datenschutzrates GZ 817.265/0002-DSR/2004, zu finden in <http://www.parlament.gv.at> unter "parlamentarisches Geschehen" (1/SN -152/ME [XXII.GP]).
15. Vgl die Bescheide der Datenschutzkommission GZ K120.828/002-DSK/2003 und K120.846/007-DSK/2003 (unter <http://www.ris.bka.gv.at/dsk/>).
16. Vgl § 36a SPG.
17. Nach § 22 Abs 2 SPG haben die Sicherheitsbehörden gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind. § 22 Abs 4 SPG verpflichtet die Sicherheitsbehörden zur Information potentieller Opfer, vgl Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz² § 22 Abs 4 SPG Anm B.20.
18. Vgl § 36a Abs 3.
19. Vgl § 38a SPG idF BGBl I 1999/146.
20. Vgl § 36a Abs 1.
21. Im Fall einer öffentlichen Einrichtung kann dies beispielsweise ein Organ einer Gebietskörperschaft, aber auch der Vertretungsbefugte einer sonstigen juristischen Person oder eine einzelne Privatperson.
22. § 27 Suchtmittelgesetz, BGBl I 1997/112.
23. Zum Begriff "öffentlich" siehe Hauer/Keplinger, Kommentar², 244 ff.
24. Siehe dazu Aichreiter, Österreichisches Verordnungsrecht, Band 1, 669.
25. Siehe etwa § 29 Berliner Polizeigesetz; § 16 Brandenburgisches Polizeigesetz; § 14 Bremisches Polizeigesetz; § 34 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen; § 31 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
26. Zur einzelfallbezogenen Zulässigkeit vgl etwa VGH Baden-Württemberg, Beschluss 1 S 1963/02.
27. Vgl § 35 Abs 1 Z 8; Z 5 der RV 558 BlgNR 22. GP.
28. § 10 Abs 1 Z 1 bis 8 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985.
29. Siehe Artikel 130 Abs 2 B-VG zur Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichtshofs; über die Bedeutung des freien Ermessens vgl VfSlg 2602 und über die Bedeutung der Worte "Sinn des Gesetzes" vgl VwSlg 1573.
30. Siehe VwGH 0065/01/90, 0048/01/91, 0250/01/93 und 0092/18/2000.
31. Siehe dazu im besonderen VwGH 0250/01/93.
32. Art. 22 B-VG.
33. Gemäß § 56 Abs 1 Z 2 SPG dürfen personenbezogene Daten an inländische Behörden übermittelt werden, wenn dies für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet.
34. EKIS: Elektronische kriminalpolizeiliche Informationssammlung.
35. Gemäß § 57 Abs 3 sind Auskünfte an andere als Sicherheitsbehörden, staatsanwaltschaftliche Behörden und Finanzstrafbehörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.
36. Siehe VfSlg 16.150.
37. § 6 Abs 1 Z 4 iVm. §§ 7, 8, 9 und 27 DSG 2000.
38. Vgl § 6 Abs 2 und 3 Tilgungsgesetz.
39. Bis zur SPG-Novelle 2002, BGBl I 2002/104, § 62b Abs 7.
40. Vgl z.B. VfSgl 11.781; VwGH 96/01/1071.
41. Dies lässt sich aus § 53 Abs 1 Z 2a SPG entnehmen.
42. Diese wurde am Ende der 20. GP eingebracht, nicht mehr beschlossen und musste, da "verfallen" (dies lässt sich aus Art 28 Abs 4 B-VG und § 46 Abs 4 NRGOG ableiten; vgl Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung³ [1999] § 46 FN 7), neuerlich eingebracht werden.
43. Vgl 223 BlgNR 21. GP, 3.
44. Vgl Vogl, Der Rechtsschutzbeauftragte in Österreich (2004) 97; aA Wiederin, Privatsphäre und Überwachungsstaat (2003) 97, 99.
45. Vgl Matscher, Der Rechtsschutzbeauftragte im österreichischen Recht aus der Sicht des Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Inneres, in Bundesministerium für Inneres (Hrsg), Der Rechtsschutzbeauftragte (2004) 69 (76 f).
46. Vgl Hauer/Keplinger, Kommentar² § 62b SPG Anm B.2.
47. Die Regelung des § 22 Abs 8 MBG wurde nach 218 BlgNR 21. GP, 2, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung in Anlehnung an materiell ver-

Die Regelung der Organisationsstruktur der Sicherheitsakademie als Bildungseinrichtung des Bundesministeriums für Inneres schafft moderne und praxisorientierte Grundlagen zur Bildung im Ressort.

Literaturhinweise

gleichbare Regelungen im SPG im Zuge der Beratungen des Landesverteidigungsausschusses, der etwa zeitgleich wie der Innenausschuss tagte, eingefügt. In der ursprünglichen RV 76 BlgNR 21. GP war das Instrument des Rechtsschutzbeauftragten noch nicht vorgesehen gewesen.

48. In diesem Sinn Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 97.

49. Vgl ausführlich Vogl, Rechtsschutz und Vollziehung, in Bundesministerium für Inneres (Hrsg), Der Rechtsschutzbeauftragte (2004) 11 (20 f); ders, Rechtsschutzbeauftragte 74.

50. In der Praxis manifestiert sich ein derartiges (konkludentes) Verlangen des Rechtsschutzbeauftragten in dem eingerichteten Meldewesen; vgl Matscher in BMI, Rechtsschutzbeauftragte 76 f. In der Praxis scheint sich somit eine Regelung entsprechend dem Vorschlag in der RV 81 BlgNR 21. GP, 3, herausgebildet zu haben.

51. Unter Weiterverarbeitung sind der Ermittlung nachfolgende Ermittlungsschritte entsprechend dem Ermittlungszweck, wie z.B. die Archivierung der Daten, gemeint: vgl RV 1138 BlgNR 21. GP, 28.

52. Diese wird nur vorliegen, wenn eine besonders gewichtige, aus der Durchschnittskriminalität deutlich herausragende Gefahr für die öffentliche Sicherheit (vgl 49 BlgNR 20. GP, 19), d.h. die Sicherheit des Staates, der Person, des Eigentums und der öffentlich-rechtlichen Rechtsordnung (siehe dazu Hauer, Ruhe, Ordnung, Sicherheit [2000] 252), somit umfangreiche und/oder schwere Kriminalität (so Hauer/Keplinger, Kommentar2 § 21 Anm B.11.2.) vorliegt. Abgesehen davon, dass dies im Regelfall nur bei Delikten, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, der Fall sein wird (vgl AB 812 BlgNR 20. GP, 6), wird letztlich immer auf die potentielle Gefährlichkeit abzustellen sein (in diesem Sinne Wiederin, Privatsphäre 88).

53. BGBl 1983/254.

54. Ausführlich Wiederin, Privatsphäre 98 f.

55. Ebenso stellt § 22 Abs 8 MBG auf den Zeitpunkt der Information des Rechtsschutzbeauftragten ab. Vgl auch Wiederin, Privatsphäre 97.

56. Vgl Vogl, Rechtsschutzbeauftragte, 99.

57. Vgl EBRV 558 BlgNR 22. GP, 1; die Änderungen waren im Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Inneres, GZ 95.012/1148-III/1/04, noch nicht enthalten.

58. Vgl im Gegensatz dazu die ursprüngliche Konzeption

tion RV 1708 BlgNR 20. GP, 7, und RV 81 BlgNR 21. GP, 7; die Änderung dürfte das Ergebnis eines Kompromisses im Rahmen der Ausschussberatungen des Innen- und des Landesverteidigungsausschusses darstellen; vgl dazu Wiederin, Privatsphäre 95 f.

59. Vgl AB 223 BlgNR 21. GP, 2.

60. Vgl Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 99; in diesem Sinn auch Hauer/Keplinger, Kommentar2 § 53 SPG Anm B.4.2.

61. Vgl Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 99.

62. Vgl RV 558 BlgNR 22. GP, 5.

63. Nach § 22 Abs 8 MBG hat der Bundesminister für Landesverteidigung dem Rechtsschutzbeauftragten nur dann Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn dieser für diese Ermittlung ein entsprechendes Verlangen gestellt hat.

64. Vgl VfGH 23.1.2004, G 363/02-13; die Befugnisse des § 22 Abs 3 Z 3, Abs 4 Z 3 und Abs 5 Z 3 MBG sind daher als verfassungswidrig erkannt worden und werden mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft treten; vgl BGBl I 2004/16.

65. Vgl die Stellungnahme des Datenschutzrates GZ 817.265/0002-DSR/2004; Matscher in BMI, Rechtsschutzbeauftragte 83 f, der für einen Entfall der Regelung plädiert, da er auch ohne ausdrückliches Verlangen über alle Sachverhalte automatisch informiert werde; Vogl, Rechtsschutzbeauftragte, 98, der für Entfall des vorgehenden Verlangens aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Erwägungen plädiert; EBRV 558 BlgNR 22. GP, 5; im Hinblick auf § 22 Abs 8 MBG vgl auch Probst, Bericht des Rechtsschutzbeauftragten nach § 57 MBG, in Bundesministerium für Inneres (Hrsg), Der Rechtsschutzbeauftragte (2004) 55 (64).

66. BGBl. II Nr. 268/1934.

67. Vgl § 256 Gewerbeordnung 1994.

68. 1.BRBG, BGBl I 191/1999.

69. Vgl §§ 35 und 53 Wehrgesetz 2001 zum Tragen militärischer Uniformen.

70. BGBl. Nr. 159/1984.

71. Hauer/Keplinger, Kommentar2, § 27 Anm. B6, B7 und B8.

72. Vgl 558 BlgNR 22. GP, 6.

73. Vgl Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2003 - 2006, Kapitel 4. (Inneres, Asyl und Integration), dritter und fünfter Pfeil.

74. Siehe § 5 Abs 2 Z 1 bis 3 SPG.

75. Es handelt sich hierbei um Orte, an denen aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen

vorangegangener gefährlicher Angriffe, gefährliche Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen zu befürchten sind; an derartigen Orten muss sich die Kriminalitätsbelastung deutlich von der an anderen Orten innerhalb derselben Gemeinde abheben, vgl VGH Mannheim 21.7.2003, 1 S 377/02 = Kriminalistik 2004, 328; vgl im Übrigen Art 1 Z 17 des Begutachtungsentwurfes.

76. Vgl Art 2 des Begutachtungsentwurfes.



Als Uniform im Sinne des Gesetzes gelten auch Uniformteile.